
S 18 KN 39/00 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KN 39/00 KR
Datum	20.06.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 11/06 KN KR
Datum	10.01.2008

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20.06.2006 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat schließt sich den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung an. Hinsichtlich der rentenrechtlichen Konsequenzen wird zudem auf den Vergleich vom 18.01.2007 in der Sache des Klägers gegen die Beklagte L 2 (18) KN 7/06 verwiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Erstellt am: 21.01.2008

Zuletzt verändert am: 21.01.2008